

Allgemeine Pflichten des Eigentümers

1. Der Eigentümer ist verpflichtet, unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn
 - 1.1 er nach Vorlage des Kosten- und Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für dieselben Maßnahmen bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält;
 - 1.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen;
 - 1.3 sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist;
 - 1.4 die ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von einem Monat nach Auszahlung verbraucht werden können;
 - 1.5 ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen ihn eingeleitet werden.
2. Der Eigentümer gibt folgende Erklärung ab:
 - 2.1 Ich bin nicht vorsteuerabzugsberechtigt.

Der Eigentümer verpflichtet sich, auf Verlangen der Stadt innerhalb eines Monats nach Vertragsabschluss den schriftlichen Nachweis zu führen, dass er nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Ich bin zu **(Prozentwert)** % vorsteuerabzugsberechtigt.

Ich habe einen Antrag auf Vorsteuerabzug gestellt.

Hat der Eigentümer einen Antrag auf Vorsteuerabzug gestellt, so hat er unaufgefordert Kopien der Unterlagen vorzulegen, aus denen sich ergibt, ob und ggf. in welchem Umfang Vorsteuerabzug endgültig geltend oder nicht geltend gemacht wurde.

Ich erkläre, dass Vorsteuerabzug endgültig nicht geltend gemacht wird.

2.2 Ich nehme sonstige öffentliche Mittel (Zuschüsse und/oder Darlehen)

nicht in Anspruch

in Anspruch

Ich habe einen entsprechenden Antrag gestellt.

Art und Höhe der beanspruchten bzw. der beantragten Mittel:
(Fördergeber, Förderprogramm und Betrag oder „entfällt“)

3. Der Eigentümer ist verpflichtet, die Stadt und den Modernisierungsbetreuer unaufgefordert schriftlich über alle Umstände zu unterrichten, die für die Durchführung der Modernisierung und Instandsetzung von Bedeutung sind. Ebenso ist er verpflichtet, der Stadt jede, auch nach Vertragsschluss eintretende Veränderung der für den Abschluss der Vereinbarung maßgebenden Umstände unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
4. Der Eigentümer hat der Stadt und dem Modernisierungsbetreuer auf Verlangen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren. Er ermächtigt das Finanzamt, der Stadt Auskünfte über eine etwaige Umsatzsteueroption und ggf. deren Umfang zu erteilen.
5. Der Eigentümer bestätigt, dass vorstehende Angaben richtig und vollständig sind und er die vorstehenden Verpflichtungen zur Kenntnis genommen hat.

Stand (Datum)